ANLAGE 1:
PREISBLATT ZU DEN ERGÄNZENDEN BEDINGUNGEN ZUR NDAV
gültig ab 01.04.2024

1. BAUKOSTENZUSCHÜSSE (BKZ) GEMÄSS § 11 NDAV

1.1 Für den Anschluss einer Anlage an das Gasversorgungsnetz der Stadtwerke Wertheim GmbH ist vom Besteller ein Baukostenzuschuss zu zahlen.

1.2 Der Baukostenzuschuss richtet sich generell nach dem Anschlusswert, der von der Stadtwerke Wertheim GmbH aus der Nennwärmebelastung der einzeln vorgesehenen oder zu erwartenden Gasverbrauchseinrichtungen ermittelt wird. Sofern der Anschlusswert unter 30 kW liegt, wird eine Pauschale erhoben. Anlagen, die diesen Wert übersteigen, werden mit dem aus der unten angegebenen Tabelle zu entnehmenden Betrag berechnet. Der BKZ wird nach der Anmeldeleistung berechnet und beträgt bei:

	Nettopreis	Bruttopreis
Wohngebäude < 30 kW (pauschal)	**200,00 EUR/kW**	**238,00 EUR/kW**
Gewerbe / öffentliche Gebäude / Wohngebäude > 30 kW	**15,00 EUR/kW**	**17,85 EUR/kW**

1.3 Zusätzlicher BKZ bei Leistungserhöhung

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegenden Maß hinaus erhöht. Bei Leistungserhöhung im Bestandsumbau:

	Nettopreis	Bruttopreis
Gewerbe / öffentliche Gebäude / Wohngebäude > 30 kW	**15,00 EUR/kW**	**17,85 EUR/kW**

1.4 Für Versorgungsanschlüsse über 5 bar Versorgungsdruck erfolgt eine individuelle Kalkulation auf Basis der direkten Kosten.

Stand 13.03.2024

Stadtwerke Wertheim GmbH • 97877 Wertheim • Telefon: 0 93 42 / 909 – 0 • Fax: 0 93 42 / 909 – 202
www.stadtwerke-wertheim.de • info@stadtwerke-wertheim.de

2. HAUSANSCHLUSSKOSTEN (HAK) GEMÄSS § 9 NDAV

Die Stadtwerke Wertheim GmbH ermittelt die Hausanschlusskosten auf der Grundlage einer Durchschnittskalkulation und berechnet sie nach allgemeinen Bemessungsgrößen.

2.1 Hausanschlüsse bis zur Nennweite 50 mm (2“) und bis zu einer Länge von 10 m werden nach Ziffer 2.4 berechnet. Bei längeren Anschlüssen erfolgt ein Zuschlag für jeden weiteren angefangenen Meter der Rohrleitungslänge. Die Rohrleitungslänge ist die Strecke zwischen Straßenmitte, in der sich die Versorgungsleitung befindet und der Hauptabsperreinrichtung im Gebäude.

2.2 Bei Hausanschlüssen über Nennweite 50 mm erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand, jedoch mindestens der Pauschalbetrag nach Ziffer 2.4, zuzüglich Baukostenzuschuss.

2.3 Die Erdarbeiten sowie der Mauerdurchbruch und das Eindichten der Anschlussrohre werden grundsätzlich von der Stadtwerke Wertheim GmbH ausgeführt und sind in dem Pauschalbetrag nach Ziffer 2.4.1) und 2.4.2) enthalten. Eventuelle zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Setzungen im Arbeitsraum/Auffüll-raum werden gesondert in Rechnung gestellt oder können vom Anschlussnehmer selbst ausgeführt werden.

2.4

2.4.1 Bemessungsgrößen für die Herstellung des Hausanschlusses laut Position 2.1 und 2.3:

- Nennwerte bis 50 mm (2“): Grundbetrag: 1.500,00 EUR (1.785,00 EUR)
- Zusatzbetrag je Meter Mehrlänge: 70,00 EUR/m (83,30 EUR/m)

2.4.2 Bei einer gemeinsamen Verlegung zusammen mit der Erstverlegung der Wasserhausanschlussleitung gelten folgende Sätze:

- Nennwerte bis 50 mm (2“): Grundbetrag: 750,00 EUR (892,50,00 EUR)
- Zusatzbetrag je Meter Mehrlänge: 55,00 EUR/m (65,45 EUR/m)

2.5 Wird eine Änderung eines bestehenden Hausanschlusses vom Abnehmer gewünscht, so trägt er die Kosten nach entstandenem Material- und Zeitaufwand.

2.6 Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von den üblichen Hausanschlüssen abweichen, werden nach tatsächlichem Zeit- und Materialaufwand berechnet.

2.7 Sollte die Herstellung des Rohrgrabens einschließlich Mauerdurchbruch und Wiederverfüllung aus technischen Gründen bauseits erfolgen. wird pro Meter Grabenlänge eine Vergütung von 35.00 EUR/m (41,65 EUR/m) gemäß Ziff. 2.4.1 bzw. 25,00 EUR (29,75 EUR) gemäß Ziff. 2.4.2 gewährt. Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, nach der Verlegung der Rohrleitung die Verfüllung des Rohrgrabens innerhalb eines Werktages, nach Vorgaben der Stadtwerke Wertheim GmbH vorzunehmen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben wird der Rohrgraben gegen Berechnung von der Stadtwerke Wertheim GmbH verfüllt.

3. Inbetriebsetzung gemäß § 14 NDAV

Die erste Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt ohne Entgelt; werden jedoch in der Kundenanlage Mängel festgestellt, durch die eine Inbetriebsetzung nicht möglich ist oder die eine Nachprüfung erforderlich machen, werden dem Anschlussnehmer die Mehrkosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet, mindestens jedoch 60,00 EUR (71,40 EUR).

Stand 13.03.2024

Stadtwerke Wertheim GmbH • 97877 Wertheim • Telefon: 0 93 42 / 909 – 0 • Fax: 0 93 42 / 909 – 202
www.stadtwerke-wertheim.de • info@stadtwerke-wertheim.de

4. Pauschalen und Zahlungsverzug

Mahnentgelt

Bei Zahlungsverzug des Kunden mahnt die Stadtwerke Wertheim GmbH zwei Mal an. Für jede Mahnung einer fälligen Rechnung wird 5,00 EUR (5,95 EUR) Mahnentgelt berechnet.

Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung

Für jeden Einsatz eines Beauftragten

- zum Einzug einer Forderung oder
- zur Erstellung der Versorgung oder
- zur Wiederinbetriebnahme einer Kundenanlage

bei Einsatz während der üblichen Arbeitszeit 70,00 EUR (83,30 EUR); bei Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden nach Aufwand.

Stadtwerke Wertheim GmbH • 97877 Wertheim • Telefon: 0 93 42 / 909 – 0 • Fax: 0 93 42 / 909 – 202
www.stadtwerke-wertheim.de • info@stadtwerke-wertheim.de